Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/1/11 6Ob5/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1968

Norm

AußStrG §16 BIII2b
AußStrG §19

Rechtssatz

Ob Vereinbarungen der Eltern vor dem Pflegschaftsgericht über Umstände, die ohne diese Vereinbarung vom Pflegschaftsgericht geregelt werden müßten, Verfügungen des Gerichtes im Sinne des § 19 Abs 1 AußStrG gleichzuhalten sind, ist im Gesetz weder bejaht noch verneint. Wenn wegen Verletzung einer solchen Vergleichsverpflichtung eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist dies somit nicht offenbar gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 5/68
  Entscheidungstext OGH 11.01.1968 6 Ob 5/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0086379

Dokumentnummer

JJR_19680111_OGH0002_0060OB00005_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at